

**Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der
Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011 in der 7. Änderungsfassung vom 30.01.2018.
Diese Änderungssatzung tritt ab 01.08.2018 in Kraft.**

§ 1
Rechtlicher Status

Die Gemeinde Heeslingen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten (Kindergarten, Kinderspielkreise, Krippe). Abweichend von Satz 1 können in einzelnen Kitas Gruppen gebildet werden, die unabhängig von den vorgenannten Altersstufen zusammengesetzt sind (altersübergreifende Gruppen).

§ 2
Aufgaben

Aufgabe dieser Einrichtungen ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern des Elementarbereiches. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3
Aufnahme / Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Dieses gilt auch für Krippenplätze.
- (2) Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität des Kindergartens/ Kinderspielkreises übersteigt, kann die Aufnahme in einer anderen Kita innerhalb der Gemeinde Heeslingen erfolgen.
- (3) Die Aufnahme in eine Kita soll bis zum 25.02. eines jeden Jahres schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Heeslingen beantragt werden.
- (4) Die Aufnahmeentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten; im Übrigen nach dem Alter.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde nach Absprache mit der Kita-Leitung. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern/Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (6) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 4
Integrationskindergarten als Einrichtung nach §§ 53, 54 SGB XII

- (1) Im Kindergarten Heeslingen wird nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) für den Bereich der Samtgemeinde Zeven eine Integrationskindergarten zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder betrieben.
- (2) Das Angebot richtet sich an Kinder im Samtgemeindebereich. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf Besuch einer teilstationären Einrichtung nach §§ 53, 54 SGB XII. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Ausweitung des Platzangebotes.
- (3) § 3 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Kita-Leitung die Fachberatung beteiligt.

§ 5
Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Eine Schutzimpfung gegen Tetanus, Diphtherie und Kinderlähmung wird empfohlen. Die Eltern/Sorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet. Eine Impfbescheinigung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nach Aufforderung vorzulegen.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG oder tritt diese in der Familie auf, ist die Kita sofort zu benachrichtigen. Das Kind kann erst wieder aufgenommen werden, wenn aus einem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes hervorgeht, dass eine Ansteckung nicht zu befürchten ist.

§ 6

Betreuungsjahr, Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07..
- (2) Die Kita Oste-Wichtel ist von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr für Vormittagsgruppen und von 8.00 bis 16.00 Uhr für die Ganztagsgruppe geöffnet. Das Ganztagsangebot richtet sich grundsätzlich nur an Eltern/Personensorgeberechtigte, die eine Berufstätigkeit nachweisen.
- (3) Bei Bedarf (mindestens 6 Kinder) wird ein Frühdienst von 7.30 bis 8.00 Uhr und ein Mittagsdienst von 13.00 bis 14.00 Uhr angeboten. Eltern/ Sorgeberechtigte, die den Frühdienst und/oder den Mittagsdienst in Anspruch nehmen möchten, tragen dieses in den Aufnahmeantrag verbindlich ein. Die An- und Abmeldung nimmt die Kita-Leitung entgegen. Dieses Angebot richtet sich grundsätzlich nur an berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte, die eine Berufstätigkeit nachweisen.
- (4) Die Kitas Die Dorfmäuse (Boitzen), Eulennest (Weertzen), Unter den Linden (Steddorf) und Wiersdorfer Wichtel sind von montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.
- (5) Bei Bedarf kann die Gemeinde Heeslingen die Öffnungstage und die Öffnungszeiten für alle Kindertagesstätten oder einzelne Gruppen erweitern bzw. ändern.
- (6) Zu Beginn eines Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Ferien fest. Die Kita-Ferien dauern in der Regel 6 Wochen, davon fallen 4 Wochen in die Schulsummerferien.

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Die Kinder sollen in der Regel spätestens bis 8.30 Uhr in der Kita erscheinen. Zu den Schlusszeiten sind die Kinder pünktlich abzuholen, da außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten keine Betreuung sichergestellt ist.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, so ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 8

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in der Kita veranstaltet die Gemeinde.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kita sowie der Gemeindedirektor oder dessen Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kitas sind monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten (s. § 10 Staffelungsantrag). Sie betragen in der höchsten Einkommensstufe (Stufe 6) pro Kind:

| | vormittags 25 Std. |
|---------------------------|-----------------------|
| Kindergartenbetreuung | 197,50 € |
| Kinderspielkreisbetreuung | 197,50 € |
| Krippenbetreuung | 255,00 € |

- (2) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten in der Kita Oste-Wichtel in Heeslingen werden monatlich folgende Zuschläge erhoben:

| | | |
|---------------|--------------|---------|
| Frühdienst | (30 Minuten) | 20,00 € |
| Mittagsdienst | (60 Minuten) | 40,00 € |

Für zusätzliche Sonderbetreuungszeiten in Einzelfällen kann im Voraus jeweils ein Gutschein-Block mit 10 Gutscheinen erworben werden. Für je angefangene 30 Minuten Sonderbetreuungszeit ist jeweils 1 Gutschein abzugeben. Die Gebühr für diesen Gutschein-Block beträgt 30,00 €.

- (3) Getränke- und Speiseangebote sind zusätzlich zu berechnen.
- (4) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Eltern/Sorgeberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kita (lt. Bescheid der Gemeindeverwaltung) und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat.
Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kita abgemeldet oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergleiche Absatz 6 und § 7 Absatz 3).
Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- (6) Die Eltern/Sorgeberechtigten können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung - Rathaus Zeven, Am Markt 4, Zeven, zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden; sollen sie schon vorher die Kita verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 30. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Samtgemeindekasse zu zahlen.
Die Benutzungsgebühr ist in voller Höhe weiter zu bezahlen, bei Ferien, bei vom staatlichen Gesundheitsamt angeordneten oder bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen.
Bei einem Benutzungsgebührenrückstand von mehr als 2 Monaten kann das Kind vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden. Das Kreisjugendamt wird vor einer solchen Entscheidung gehört.
Für die Benutzungsgebühren finden die Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens Anwendung.
- (8) Für Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr 3 Jahre alt werden und die Krippe weiter besuchen, sind bis zum Ende des Betreuungsjahres die Benutzungsgebühren für die Krippenbetreuung zu entrichten. Für die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe gelten die Regelungen für die Krippenbetreuung dieser Satzung analog.

§ 9 a

Freistellung von den Benutzungsgebühren für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung

- (1) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d.h.
- Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. – 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
 - Kinder, die in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. – 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden,
- wird eine Gebühr gem. § 9 (1) – (2) erstmalig für das Kindergartenjahr 2012/2013 nicht erhoben.
- (2) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (sog. Kann-Kind), werden die im vorletzten

Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen.

Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden“.

§ 10

Benutzungsgebühren - Staffelung, Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag ist die Benutzungsgebühr nach § 9 Abs. 1 gestaffelt nach Familiennettoeinkommen und den im Haushalt lebenden Personen gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Monatliche Benutzungsgebühr für den Kindertagesstättenbesuch:

| | Kindergarten- betreuung | | Kinderspielkreis- betreuung | Krippen- betreuung | |
|---------|----------------------------|----------|--------------------------------|-----------------------|----------|
| | vormittags | ganztags | vormittags | vormittags | ganztags |
| | 25 Std. | 40 Std. | 25 Std. | 25 Std. | 40 Std. |
| Stufe 1 | 111,50 € | 179,00 € | 111,50 € | 142,50 € | 231,00 € |
| Stufe 2 | 131,50 € | 204,00 € | 131,50 € | 175,00 € | 272,00 € |
| Stufe 3 | 147,50 € | 228,00 € | 147,50 € | 190,00 € | 304,00 € |
| Stufe 4 | 162,50 € | 252,00 € | 162,50 € | 215,00 € | 336,00 € |
| Stufe 5 | 177,50 € | 276,00 € | 177,50 € | 235,00 € | 368,00 € |
| Stufe 6 | 197,50 € | 316,00 € | 197,50 € | 255,00 € | 408,00 € |

Die Zuordnung zu den oben genannten Einkommensstufen erfolgt dabei nach folgendem Familiennettoeinkommen:

| | monatliches Familiennettoeinkommen der Haushalte | | | | |
|---------|--|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | 2 Pers. | 3 Pers. | 4 Pers. | 5 Pers. | 6 Pers. *) |
| | € | € | € | € | € |
| Stufe 1 | bis 1.300 | bis 1.500 | bis 1.700 | bis 1.900 | bis 2.100 |
| Stufe 2 | über 1.300 bis 1.550 | über 1.500 bis 1.750 | über 1.700 bis 1.950 | über 1.900 bis 2.150 | über 2.100 bis 2.350 |
| Stufe 3 | über 1.550 bis 1.800 | über 1.750 bis 2.000 | über 1.950 bis 2.200 | über 2.150 bis 2.400 | über 2.350 bis 2.600 |
| Stufe 4 | über 1.800 bis 2.050 | über 2.000 bis 2.250 | über 2.200 bis 2.450 | über 2.400 bis 2.650 | über 2.600 bis 2.850 |
| Stufe 5 | über 2.050 bis 2.300 | über 2.250 bis 2.500 | über 2.450 bis 2.700 | über 2.650 bis 2.900 | über 2.850 bis 3.100 |
| Stufe 6 | über 2.300 | über 2.500 | über 2.700 | über 2.900 | über 3.100 |

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 200 €.

- (2) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Er wird zum 1. des Antragsmonats wirksam. Dem Antrag sind prüffähige Einkommensnachweise und sonstige Unterlagen beizufügen. Er ist bei der Gemeinde Heeslingen (Rathaus Zeven) schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (3) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschl. der Sonderzuwendungen (Bruttoeinkünfte abzüglich Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zuzüglich des Kindergeldes und des Elterngeldes) der Eltern/Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind

die durchschnittlich monatlichen Einkommensverhältnisse des Antragsmonats und der beiden vorangegangenen Monate maßgebend.

- (4) Wenn sich das Familiennettoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres auf Dauer um mehr als 15 % verringert, kann auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Erhöhung des Familiennettoeinkommens ist der Gemeinde Heeslingen bzw. dem Träger zwecks Neuberechnung anzuzeigen.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig die Kita und sind für diese von den Eltern/Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren selbst zu entrichten, werden diese wie folgt ermäßigt:
Bei 2 Kindern wird die Benutzungsgebühr für beide Kinder um jeweils 25 v.H. des entsprechenden Tabellenwertes nach Absatz 1 ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 11

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

- (1) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden. Für den direkten Weg zur Kita sowie für den direkten Rückweg und den Aufenthalt in der Kita während der festgelegten Betreuungszeiten besteht für die Kinder ein Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur Kita obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zur Kita, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Soll ein Kind den Heimweg von der Kita allein antreten, so bedarf es einer Rücksprache mit der Kita-Leitung, ob dem Kind dieses zumutbar ist. Ist das der Fall, muss darüber zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Kita-Leitung eine schriftliche Vereinbarung aufgenommen und unterzeichnet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Heeslingen, den 30.01.2018

G e m e i n d e H e e s l i n g e n

(L.S.)

Der Gemeindedirektor

Jürgen Husemann